

Finanzordnung

Stand: Januar 2025

1. Grundsätze und Wirtschaftlichkeit

- 1.1 Die SG Stern e.V. und deren örtliche Sportgemeinschaften sowie die ihr angeschlossenen Vereine sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- 1.2 Die SG Stern e.V. und jede örtliche Sportgemeinschaft muss sicherstellen, dass durch geeignete Maßnahmen die finanziellen Verpflichtungen jederzeit eingehalten werden.
- 1.3 Für den Gesamtverein und jede örtliche Sportgemeinschaft gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Budgetplanes.
- 1.4 Im Rahmen des Solidaritätsprinzips unterstützt die SG Stern e.V. die örtlichen Sportgemeinschaften sowie die ihr angeschlossenen Vereine. Die örtlichen Sportgemeinschaften wiederum fördern die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes in ihren jeweiligen Sparten.
- 1.5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 1.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Budgetplanung

- 2.1 Für jedes Geschäftsjahr wird von der SG Stern e.V. und den örtlichen Sportgemeinschaften sowie deren Sparten ein Budgetplan für das Folgejahr festgelegt. Umlagefähige Kosten werden nach rechtzeitiger Bekanntgabe hierin verankert. Eine längerfristige Planung ist jederzeit möglich. Der konsolidierte Budgetplan für das laufende Geschäftsjahr wird auf der Delegiertenversammlung vorgestellt.
- 2.2 Die Budgetplanungen der SG Stern e.V. und der örtlichen Sportgemeinschaften inkl. ihrer Sparten erfolgen mit Hilfe einer zentral zur Verfügung gestellten Planungsvorlage.
- 2.3 Die Budgetplanungen werden mit der SG Stern e.V. abgestimmt.

3. Eingehen von Rechtsgeschäften

Für das Eingehen von Rechtsgeschäften (z.B. Kaufvertrag, Mietvertrag, Leasingvertrag) gelten folgende Vorgaben und Staffellungen:

- 3.1 SG Stern e.V.**
 - 3.1.1. Der Vorstand nach § 26 BGB (BGB-Vorstand) hat Einzelvertretungsrecht. Er setzt sich aus den in §18 Abs. 1 (Vgl. Satzung SG Stern e.V.) genannten Ämtern zusammen.
 - 3.1.2. Rechtsgeschäfte ab einer Wertgrenze von 100.000 EUR werden im Innenverhältnis im BGB-Vorstand der SG Stern e.V. abgestimmt.

3.2 Örtliche Sportgemeinschaften

- 3.2.1. Das Eingehen von Rechtsgeschäften im Rahmen des Haushaltsplans und im Rahmen der Befugnis der Bestellungsurkunde ist für besondere Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB vorbehalten.
- 3.2.2. Die besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB sind die 1. Vorsitzenden, deren Stellvertreter (2. Vorsitz), Vorstände Finanzen sowie die Geschäftsstellenleiter der örtlichen Sportgemeinschaften.
- 3.2.3. Vorstände nach § 30 BGB können im Einzelfall andere Personen mit dem Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten bevollmächtigen. Die Beauftragung bedarf der Schriftform und ist bis zum Widerruf gültig.
- 3.2.4. Die Wertgrenzen für die besonderen Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB der örtlichen Sportgemeinschaften für Rechtsgeschäfte sind
- bis 500 Mitglieder 5.000 EUR
bis 5.000 Mitglieder 15.000 EUR
ab 5.000 Mitglieder 25.000 EUR
Maßgebend sind die Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres.
- 3.2.5. Vor Überschreitung dieser Wertgrenzen erfolgt die Genehmigung über den BGB-Vorstand der SG Stern e.V. oder einen vom BGB-Vorstand ernannten Vertreter. Die Genehmigung kann schriftlich (z.B. E-Mail) beantragt werden.
- 3.2.6. Für regelmäßige Überschreitungen der Wertgrenze kann eine einmalige Genehmigung erfolgen und muss damit nicht für jede Transaktion erneut eingeholt werden.

3.3 Sparten der örtlichen Sportgemeinschaften

- 3.3.1. Das Eingehen von Rechtsgeschäften im Rahmen des Spartenhaushaltsplans ist der Spartenleitung vorbehalten.
- 3.3.2. Die Wertgrenzen für die Mitglieder der Spartenleitung der Sparten der örtlichen Sportgemeinschaften für Rechtsgeschäfte sind
- bis 50 Mitglieder 500 EUR
bis 100 Mitglieder 1.500 EUR
ab 100 Mitglieder 2.500 EUR
Maßgebend sind die Mitgliederzahlen der jeweiligen Sparte zum 31.12. des Vorjahres.
- 3.3.3. Vor Überschreitung dieser Wertgrenzen erfolgt die Genehmigung über die besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB der örtlichen Sportgemeinschaft. Die Genehmigung kann schriftlich (z.B. E-Mail) beantragt werden.
- 3.3.4. Für regelmäßige Überschreitungen der Wertgrenze kann eine einmalige schriftliche Genehmigung (z.B. E-Mail) erfolgen und muss damit nicht für jede Transaktion erneut eingeholt werden.
- 3.3.5. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang aufzuteilen, um dadurch die genehmigte Wertgrenze zu unterschreiten.
- 3.3.6. Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich) mit Auswirkungen auf den Haushalt des Vereins obliegen dem BGB-Vorstand.
- 3.3.7. Die besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB der örtlichen Sportgemeinschaften können im Rahmen ihres Haushalts zinslose Darlehen an Sparten vergeben. Diese Vereinbarungen sind ebenfalls schriftlich zu fixieren und mit einem konkreten Rückzahlungsplan zu versehen.

4. Finanzbuchhaltung und Jahresabschluss

- 4.1 Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss die Rechnungsanschrift der SG Stern e.V. und/oder der örtlichen Sportgemeinschaft als Leistungsempfänger ausweisen. Ein Zusatz der Sparten ist erlaubt. Rechnungen, ausgestellt auf den Namen von Einzelpersonen, sind vom Rechnungsaussteller unverzüglich zu korrigieren. Der Beleg muss außerdem den Tag der Zahlung, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Aus umsatzsteuerlichen Gründen sind ggf. weitere Angaben zwingend erforderlich.
- 4.2 Jede Rechnung, Beleg, Quittung o.ä. ist beim Eingang auf formale Richtigkeit zu prüfen. Als Rechnungsadresse darf immer nur die Standort-Adresse (Format s. unten), keine Privatadressen angegeben werden.

SG Stern „Standort“
in SG Stern e.V. (optional)
Ansprechpartner (optional)
Straße Hausnummer
PLZ Ort
- 4.3 Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages ist die sachliche Berechtigung der Ausgabe innerhalb der örtlichen Sportgemeinschaft und deren Sparten zu prüfen und von den dafür Verantwortlichen per Abzeichnung auf dem Rechnungsbeleg im 4 Augen-Prinzip zu bestätigen. Im Vertretungsfall (z.B. Urlaub, Krankheit) kann - falls vorhanden - auch die Geschäftsstelle eine Bestätigung leisten. Ferner wird auf jedem Rechnungsbeleg die entsprechende Kostenstelle notiert.
- 4.4 Die bestätigten Rechnungen sind unter Beachtung der Zahlungsfrist rechtzeitig zu begleichen.
- 4.5 Bei Vergütungen an Einzelpersonen für empfangene Dienstleistungen sind die abgaberechtlichen Pflichten (Lohnsteuer und Sozialversicherung) zu beachten.
- 4.6 In den einzelnen Jahresabschlüssen müssen zum Bilanzstichtag 31.12. alle Einnahmen und Ausgaben der SG Stern e.V., der örtlichen Sportgemeinschaften sowie aller Sparten für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Saldierungen sind unzulässig.
- 4.7 Die vollständigen Unterlagen für die Buchhaltung sind monatlich bei der Steuerkanzlei einzureichen.
- 4.8 Der Jahresabschluss wird an den jeweiligen Delegiertenversammlungen vorgestellt.

5. Zahlungsverkehr

- 5.1 Barkassen
In der SG Stern e.V. und allen örtlichen Sportgemeinschaften dürfen grundsätzlich keine Barkassen existieren. Einnahmen und Ausgaben sind per Rechnung, Überweisung, SEPA-Lastschrift oder Auslagererstattung zu tätigen. In begründeten Ausnahmefällen können unter bestimmten Voraussetzungen temporär Barkassen existieren.
- 5.2 Kreditkarten
In der SG Stern e.V. und an allen örtlichen Sportgemeinschaften existieren keine Kreditkarten. In begründeten Fällen und mit vorheriger Genehmigung des BGB-Vorstandes (mind. 2 Personen) ist die Einrichtung und Nutzung einer virtuellen Kreditkarte über einen dafür geeigneten Bezahlendienstleister möglich. Weitergehende Regelungen finden sich in der zugehörigen Prozessbeschreibung.
- 5.3 Bankkarte (Giro-/EC-/Einzahlerkarten)
In der SG Stern e.V. und allen örtlichen Sportgemeinschaften dürfen im Zuge der Wahrung des 4-Augen-Prinzips keine Bankkarten existieren. Einnahmen und Ausgaben sind per Rechnung, Überweisung, SEPA-Lastschrift oder Auslagererstattung zu tätigen. In begründeten Ausnahmefällen können unter bestimmten Voraussetzungen Bankkarten zur Verfügung gestellt werden.
- 5.4 Bankkonten & Vollmachten

- a. Alle Einnahmen und Ausgaben der SG Stern e.V. müssen über die Bankkonten der SG Stern e.V. abgewickelt werden. Es dürfen keine Privatkonten genutzt werden.
- b. Die SG Stern e.V. hat einen Rahmenvertrag mit einem ausgesuchten Kreditinstitut. Die Anlage von Konten für Sparten und Standorte erfolgt ausschließlich über dieses Kreditinstitut und durch die SG Stern e.V.
- c. Auf allen Konten der SG Stern e.V. werden keine Dispokredite eingeräumt.
- d. Eine Bevollmächtigung für ein Bankkonto erfolgt über einen Vertreter des BGB-Vorstandes der SG Stern e.V. und setzt entweder die Organfunktion im Verein voraus (z.B. Besonderer Vertreter gem. §30 BGB, Mitglied der Spartenleitung) oder eine vorab erteilte schriftliche Bevollmächtigung durch den BGB-Vorstand (z.B. Mitarbeiter im Bereich Finanzen am Standort).
- e. Jeder Standort verfügt über mindestens ein Standortkonto (Girokonto) und ein Tagesgeldkonto (Park & Ride Konto).
- f. Generell ist darauf zu achten, am Standort nur so viele Girokonten wie nötig zu führen. Dies ist entsprechend regelmäßig kritisch zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- g. Auflösung von Bankkonten erfolgt über die SG Stern e.V., die damit einhergehende Löschung und/oder Anpassung von Bevollmächtigungen wird von der SG Stern e.V. beauftragt.
- h. Bankkonten sind mit einem Tageslimit versehen, welches nur in Ausnahmefällen und unter Genehmigung vom BGB-Vorstand oder eines von diesem schriftlichen benannten Vertreter angehoben werden darf.
- i. Das Durchführen von Transaktionen mit den Bankkonten der SG Stern erfolgt ausschließlich im 4-Augen-Prinzip. (Einzelheiten dazu in Punkt 5.5)
- j. Auslandsüberweisungen sind zur Sicherung vor Betrugsfallen bankseitig grundsätzlich gesperrt. Sie können auf Anfrage bei der Dachorganisation, Bereich Finanzen, freigeschaltet werden.

5.5 Einhaltung 4-Augen-Prinzip

- a. Formale und inhaltliche Freigabe von eingehenden Rechnungen
Alle eingehenden Rechnungen müssen formal und inhaltlich geprüft und freigegeben werden. Dies ist in jedem Fall per Unterschrift und Datum, vorzugsweise direkt auf der Rechnung, zu vermerken. Alternativ können auch mehrere Rechnungen in einem Rechnungslauf gesammelt freigegeben werden. Hierzu werden alle Zahlungen in einem Deckblatt erfasst und die Freigabe erfolgt per Unterschrift auf diesem.
Eingehende Rechnungen, die per Lastschriftverfahren beglichen werden, müssen ebenfalls formal und inhaltlich geprüft und von zwei berechtigten Personen freigegeben werden. Dies ist in jedem Fall per Unterschrift und Datum direkt auf der Rechnung zu vermerken.
- b. Freigabe von Transaktionen
Alle Transaktionen von Zahlungsvorgängen der SG Stern e.V. und ihren örtlichen Sportgemeinschaften werden grundsätzlich im 4-Augen-Prinzip durchgeführt.

5.6 Abrechnung von Veranstaltungen

Für jede SG Stern Veranstaltung (SG Stern ist Ausrichter) muss im Vorfeld eine Ausschreibung (insbesondere Anfahrt, Örtlichkeit, Dauer, Inhalt der Veranstaltung und Zusammensetzung der Teilnehmergebühr) und eine vollständige Kostenkalkulation bei dem jeweiligen ehrenamtlichen Funktionsträger bzw. dem hauptamtlichen Mitarbeiter eingereicht werden.

Nach Durchführung der Veranstaltung müssen folgende Dokumente den Buchhaltungsunterlagen beigelegt werden:

- a. vollumfängliche Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben
- b. alle dazugehörigen Belege
- c. vollständige Teilnehmerliste
- d. Ausschreibung

5.7 Auslagererstattungen

Grundsätzlich können Auslagen für den Verein, welche genehmigt sind, übernommen werden. Dafür wird die Vorlage Auslagererstattung befüllt und die entsprechenden Belege dem Dokument beigelegt. Eine Erstattung kann nur stattfinden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen.

6. Prüfmechanismen intern & extern

- 6.1 Die SG Stern e.V. behält sich vor, jederzeit und in unregelmäßigen Abständen ein Internes Kontrollsystem (IKS) zur Prüfung der Einhaltung von Regelungen aus dem allgemein gültigen Steuer- und Vereinsrecht sowie den Regelungen aus der Finanzordnung zu beauftragen.
- 6.2 In der Satzung ergibt sich als weiterer Prüfmechanismus die Wahl eines Kassenprüfers für die örtlichen Sportgemeinschaften. Einzelheiten regelt die Satzung unter §27 Abs. 1-6.
- 6.3 Ferner kann jederzeit eine Prüfung von Stichproben durch die betreuende Steuerkanzlei oder weiteren geeigneten Partnern oder Dienstleistern durchgeführt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den erweiterten Vorstand der SG Stern e.V. am 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Finanzordnung und deren Ergänzung.